



Gemeinde Domleschg

Gastwirtschaftsgesetz (GGWG)

Die Gemeinde Domleschg erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 3 der Gemeindeverfassung sowie auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden (GWG; BR 945.100) das nachstehende Gastwirtschaftsgesetz (GGWG).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Bewilligungen, die Öffnungszeiten sowie die Gebühren bei der Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten in der Gemeinde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie zum Schutz der Jugend.

II. Bewilligung

Art. 2 Gesuch zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme des Gastwirtschaftsbetriebs an die Gemeinde einzureichen.

² Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll;
- b. genaue Bezeichnung des Betriebs;
- c. genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe;
- d. bei befristeten Bewilligungen deren Dauer.

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. Strafregisterauszug;
- b. Betriebsregisterauszug;
- c. Nachweis gemäss Art. 5 Abs. 3 GWG betreffend Verstösse gegen die Lebensmittelgesetzgebung;
- d. eigenhändig unterschriebene Bestätigung gemäss Art. 5 Abs. 4 GWG.

Art. 3 Gesuche für Anlässe und Veranstaltungen

¹ Für die Durchführung von ein- oder mehrtägigen Anlässen und Veranstaltungen, wie Gelegenheits- und Festwirtschaften, an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen und Getränke konsumiert werden, ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

² Ebenfalls bewilligungspflichtig ist die Abgabe von Speisen und Getränken im privaten, geschlossenen Bereich, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.

³ Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll;
- b. genaue Bezeichnung des Anlasses;
- c. Angabe, ob gebranntes Wasser verkauft werden soll (kantonale Bewilligung gemäss Art. 12 ff. GWG);
- d. geplanter Beginn und geplantes Ende der Veranstaltung.

⁴ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung ist in der Regel mindestens einen Monat vor dem Anlass oder der Veranstaltung an die Gemeinde einzureichen.

Art. 4 Gesuch für Ausschank und Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Ausschank von beziehungsweise Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist rechtzeitig vor der Eröffnung eines Betriebs oder der Durchführung eines Anlasses mit dem amtlichen Formular beim zuständigen kantonalen Amt einzureichen.

Art. 5 Erteilung

¹ Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebs oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

² Bewilligungen dürfen nur für Lokale erteilt werden, die geeignet sind und bei deren Betrieb keine für die Nachbarschaft unzumutbare Störungen der Nachtruhe oder anderweitige erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden.

³ Geeignet sind in der Regel Betriebe, welche über die den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechenden Einrichtungen, Geräte sowie Toilettenanlagen verfügen.

Art. 6 Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie bezüglich der Vorschriften des Polizeigesetzes, verbunden werden.

Art. 7 Gültigkeit der Bewilligungen

Dauer und Erlöschen der Bewilligungen richten sich nach Art. 6 und 8 des GWG.

Art. 8 Vergrößerungen, Verlegung und Änderung der Betriebsart

¹ Erhebliche Vergrößerungen oder eine Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart sind bewilligungspflichtig.

² Für entsprechende Gesuche gilt Art. 2 Abs. 1 und 2 sinngemäss.

III. Öffnungszeiten

Art. 9 Öffnungszeiten

¹ Die Gastwirtschaftsbetriebe können ihre Öffnungszeiten grundsätzlich nach eigenem Ermessen festlegen. Betriebszeiten nach 01.00 Uhr und vor 06.00 Uhr sind melde- und bewilligungspflichtig.

² Für einzelne Betriebe oder Betriebsteile können Öffnungszeiten eingeschränkt werden, sofern berechnete Interessen des Jugendschutzes oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordern.

³ In Beherbergungsbetrieben dürfen Speisen und Getränke an übernachtende Gäste ohne zeitliche Einschränkung abgegeben werden.

⁴ Für Anlässe und Veranstaltungen werden die Öffnungszeiten im Einzelfall festgelegt.

IV. Gebühren

Art. 10 Gebühren

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a. für die Erteilung, die Anpassungen oder den Entzug der Gastwirtschaftsbewilligung bis Fr. 500.-;
- b. für einzelne Anlässe und Veranstaltungen bis Fr. 500.- pro Anlass.

² Bei gemeinnützigen oder wohltätigen Anlässen und Veranstaltungen kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

³ Der Gemeindevorstand erlässt einen Gebührentarif.

Art. 11 Weitere Gebühren

¹ Für ausserordentliche Einsätze zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Rahmen von Anlässen, Veranstaltungen oder aufgrund besonderer Vorkommnisse wird eine dem effektiven Aufwand entsprechende Gebühr in Rechnung gestellt.

² Für alle übrigen Amtshandlungen kann eine Gebühr von Fr. 50.- bis Fr. 500.- erhoben werden.

V. Vollzug

Art. 12 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand kann für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung erlassen.

Art. 13 Gemeindepolizei

Die durch den Gemeindevorstand beauftragten Organe üben die Aufsicht über die Gastwirtschaftsbetriebe aus. Sie haben jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Lokalitäten.

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 14 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gestützt darauf ergangener Erlasse und Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis zu Fr. 10'000.- bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt beziehungsweise von einer Bestrafung abgesehen werden.

² Handelt die Täterschaft aus Gewinnsucht ist die erkennende Behörde nicht an den Höchstbetrag von Fr. 10'000.- gebunden.

Art. 15 Beschwerde

¹ Gegen sämtliche Verfügungen steht innert 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

² Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Übergangsbestimmungen

¹ Alle vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

² Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.¹

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 19. November 2021.

Im Namen der

GEMEINDE DOMLESCHG

Der Gemeindepräsident

Der Vizepräsident

Werner Natter

Peter Lehmann

¹ Durch Beschluss des Gemeindevorstandes vom 30.11.2021 auf den 01.01.2022 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss
19.11.2021	01.01.2022	Erlass	Erstfassung	GV-20211119

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss
Erlass	19.11.2021	01.01.2022	Erstfassung	GV-20211119